

GUTACHTEN DES SOZIALBEIRATS
ZUM
RENTENVERSICHERUNGSBERICHT 2017

Inhalt

I. Vorbemerkung.....	1
II. Stellungnahme zu den mittel- und langfristigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts.....	2
III. Eine Agenda für die neue Legislaturperiode	7
III.1 Langfristige Rentenniveau- und Beitragssatzziele	8
III.2 Liquiditätssicherung der gesetzlichen Rentenversicherung	9
III.3 Absicherung von Selbstständigen und nicht erwerbsmäßigen Pflegepersonen	10
III.4 Mindestsicherung.....	11
III.5 Säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation	13
III.6 Gesunde Teilhabe am Erwerbsleben	14

I. Vorbemerkung

1. Der Sozialbeirat nimmt entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag Stellung zum Rentenversicherungsbericht 2017 der Bundesregierung, der am 22. November 2017 vom Kabinett verabschiedet worden ist.
2. Die Stellungnahme befasst sich zunächst in Kapitel II mit den Ausführungen des Rentenversicherungsberichts 2017, die sich auf die zukünftige Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Die mittelfristigen Vorausberechnungen bis 2021 und die Vorausberechnungen für den kommenden 15-Jahres-Zeitraum werden dabei zusammen betrachtet. Der Sozialbeirat konnte sich bei der Erstellung des Gutachtens auf Informationen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales stützen und dankt dafür.
3. Über die gesetzlich vorgesehene Stellungnahme hinaus fällt das diesjährige Gutachten knapp aus, da es derzeit an konkreten Gesetzesplänen fehlt, die einer Betrachtung unterzogen werden könnten. Der Sozialbeirat benennt jedoch in einer eigenen „Agenda“ Themen, die seines Erachtens in den nächsten Jahren angegangen werden sollten (Kapitel III).
4. Der Sozialbeirat hat in seinem Gutachten 2015 die Stärkung sozialpolitischer Forschung unterstützt (Ziffern 38ff.) und 2016 (Ziffer 62) auf das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales begonnene Programm „Fördernetzwerk Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung“ (FIS)“ hingewiesen. Seither wurden folgende Schritte gegangen, die der Sozialbeirat begrüßt: In der ersten FIS-Auswahlrunde wurden sechs Forschungsprojekte, vier Nachwuchsgruppen und vier Stiftungsprofessuren zur Förderung ausgewählt. Das Gesamtvolumen dieser bisher bewilligten Förderungen beläuft sich auf rund 8 Mio. Euro, verteilt über einen Zeitraum von fünf Jahren. Dabei werden

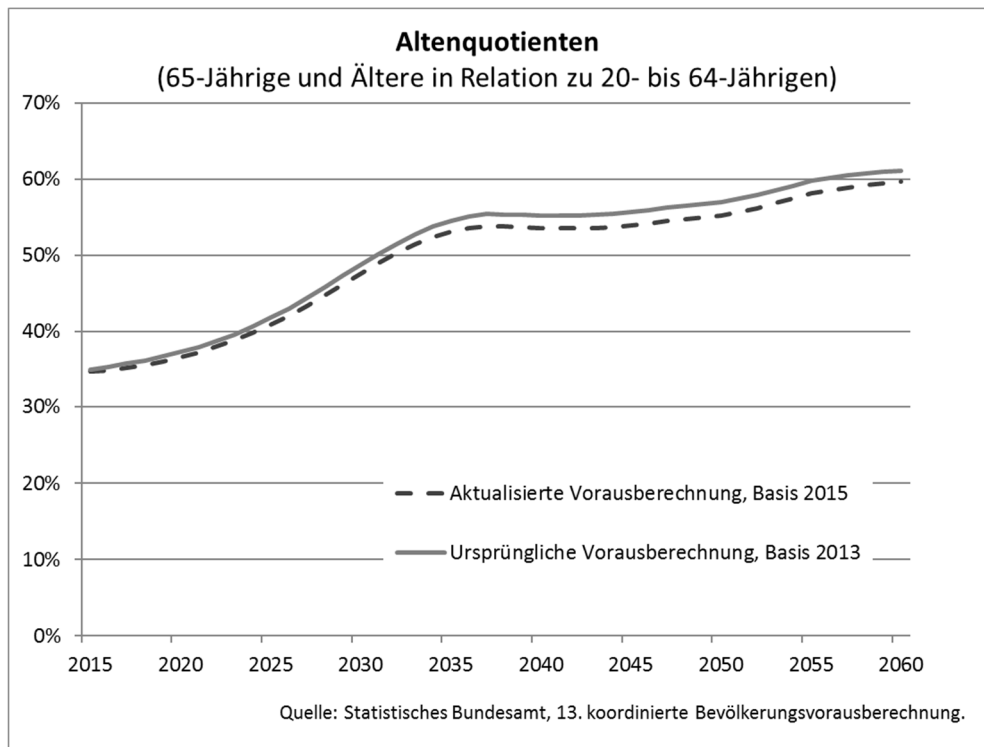
sechs Forschungsprojekte für maximal zwei Jahre, vier Nachwuchsgruppen zunächst für drei Jahre und vier Stiftungsprofessuren (in der Universität Bremen, der Humboldt Universität zu Berlin, der Technischen Hochschule Köln und der Technischen Universität Berlin) für fünf Jahre finanziert. Nach Ablauf der BMAS-Förderung erhalten die Professuren eine dauerhafte bzw. mindestens fünfjährige Anschlussfinanzierung durch die jeweiligen Hochschulen und die beteiligten außeruniversitären Institute. Nähere Informationen zu den geförderten Projekten etc. können der Internetseite www.fis-netzwerk.de entnommen werden. Der Sozialbeirat unterstreicht nochmals seinen Hinweis im Gutachten 2016 (Ziffer 64) zu den Möglichkeiten der Verstetigung des Programms.

II. Stellungnahme zu den mittel- und langfristigen Vorausrechnungen des Rentenversicherungsberichts

5. Die Vorausrechnungen des Rentenversicherungsberichts 2017 umfassen entsprechend dem gesetzlichen Auftrag einen fünfjährigen mittelfristigen Zeitraum bis 2021 und einen fünfzehnjährigen längerfristigen Zeitraum bis 2031. Die Berechnungen setzen auf einem zum 1. Januar 2018 um 0,1 Prozentpunkte verminderten Beitragssatz von 18,6 Prozent auf. Diese Absenkung ergibt sich aus den Vorschriften des § 158 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), wonach der Beitragssatz nicht höher liegen darf, als es für das Erreichen einer Nachhaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben zum Jahresende erforderlich ist.
6. Bei den dargestellten Entwicklungen handelt es sich um Ergebnisse aus Vorausrechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die auf einer Reihe von Annahmen beruhen und nicht als Prognose zu verstehen sind. Diese Einschränkung ist in diesem Jahr von besonderer Bedeutung, da die langfristigen Auswirkungen der Zuwanderung sowie der Aufnahme geflüchteter Menschen gegenwärtig noch immer nur schwer abschätzbar sind. Hierzu hat der

Sozialbeirat im Gutachten 2015 (Ziffern 21ff.) bereits grundsätzliche Anmerkungen gemacht.

7. Für die mittelfristige Lohn- und Beschäftigungsentwicklung werden im Rentenversicherungsbericht die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 11. Oktober 2017 zugrunde gelegt. Die ökonomischen Grundannahmen der langfristigen Vorausberechnungen basieren auf den von der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ im Jahr 2003 erarbeiteten Rahmendaten, die an die zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen angepasst wurden. Die Projektion zur demografischen Entwicklung beruht auf den 2017 aktualisierten Ergebnissen der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2015. Modifiziert wurden dabei insbesondere die Annahmen zur Migration. Während in der im Jahr 2015 veröffentlichten mittleren Variante 2 noch unterstellt wurde, dass sich die Nettozuwanderung ausgehend von 500.000 Personen im Jahr 2014 bis 2021 schrittweise auf 200.000 Personen pro Jahr verringert, wird nun angenommen, dass die Nettozuwanderung ausgehend von 750.000 Personen im Jahr 2016 auf 200.000 bis 2021 sinkt und auf diesem Niveau verbleibt. Damit wurde der Umfang der aktuellen Nettozuwanderung nach oben korrigiert, die langfristige angenommene Nettozuwanderung dagegen unverändert gelassen. Der Sozialbeirat hält die genannten Annahmen grundsätzlich für nachvollziehbar und plausibel. Im Ergebnis steigt der Altenquotient (hier definiert als das Verhältnis der Anzahl der 65-Jährigen und Älteren zur Anzahl der Jüngeren im Alter von 20 bis 64 Jahren) in den Vorausberechnungen etwas langsamer als bislang und fällt im Jahr 2031 mit 49,0 Prozent um 1,2 Prozentpunkte niedriger als in der ursprünglichen Schätzung der Basis des Jahres 2013 aus.



8. Die Höhe der Rentenanpassung Mitte 2018 steht noch nicht fest, weil sie auf der Lohnentwicklung des Jahres 2017 beruht, zu der erst im kommenden Frühjahr hinreichend verlässliche Angaben verfügbar sein werden. Im Rentenversicherungsbericht wird von einer rentensteigernden Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors in 2018 von 0,27 Prozent ausgegangen. Der Nachhaltigkeitsfaktor mindert die Anpassung, wenn das Verhältnis der Anzahl der Äquivalenzrentnerinnen und -rentner (Rentenausgaben dividiert durch Standardrente) zur Anzahl der Äquivalenzbeitragszahlerinnen und -zahler (Beitragsaufkommen dividiert durch den Rentenbeitrag auf das Durchschnittsentgelt) im Vorjahr größer war als das gleiche Verhältnis im Vorvorjahr – sinkt das Verhältnis, wirkt der Nachhaltigkeitsfaktor anpassungserhöhend. In den Jahren 2015 und 2016 wirkte er anpassungssteigernd, im Jahr 2017 minderte er die Anpassung. Für das kommende Jahr ist davon auszugehen, dass er erneut anpassungssteigernd wirken wird.

9. Zur Darstellung der langfristigen Vorausberechnungen bis 2031 bedient sich der Rentenversicherungsbericht verschiedener Annahmeverarianten, um der mit dem längeren Zeitraum verbundenen höheren Unsicherheit Rechnung zu tragen. Die Lohn- und Beschäftigungsannahmen werden jeweils durch eine pessimistischere und optimistischere Variante ergänzt, sodass insgesamt neun Szenarien gerechnet werden. Sie verdeutlichen modellhaft wie die Entwicklung der Rentenfinanzen auf die Variationen besonders relevanter wirtschaftlicher Parameter reagieren würde.
10. Die langfristigen Vorausberechnungen dienen auch zur Beurteilung der Einhaltung der Beitragssatzobergrenzen bzw. Sicherungsniveauuntergrenzen nach § 154 Abs. 3 S. 1 SGB VI. Maßgeblich ist hierbei die mittlere Variante der Vorausberechnungen. Werden die gesetzlich festgelegten Beitragssatzobergrenzen oder die Sicherungsniveauuntergrenzen den Vorausberechnungen nach verletzt, ist die Bundesregierung verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um dies zu verhindern.
11. In der mittleren Variante der aktuellen Vorausberechnungen liegt der Beitragssatz bis 2022 bei 18,6 Prozent; die Beitragssatzobergrenze von 20,0 Prozent bis 2020 wird damit eingehalten. Auch in allen übrigen dargestellten Varianten steigt der Beitragssatz bis 2020 nicht an, sondern könnte im günstigsten Fall sogar auf 18,2 Prozent gesenkt werden. Ebenso wird die geltende Beitragssatzobergrenze in Höhe von 22,0 Prozent mit einem Beitragssatz von 21,6 Prozent bis 2030 in der mittleren Variante der Vorausberechnungen eingehalten. Auch in den anderen Varianten wird die Beitragssatzobergrenze von 22,0 Prozent bis 2030 eingehalten.
12. Das Sicherungsniveau vor Steuern liegt nach den Berechnungen der relevanten mittleren Variante im Jahr 2020 bei 48,3 Prozent; die

Untergrenze von 46,0 Prozent bis 2020 wird damit nicht unterschritten. Auch die langfristige Untergrenze von 43,0 Prozent bis 2030 wird mit 45,0 Prozent eingehalten.

13. Der Sozialbeirat nimmt mithin zur Kenntnis, dass sowohl die Beitragssatzobergrenze als auch das Mindestsicherungsniveau nach den Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts in der mittleren Variante bis 2030 eingehalten werden. Auch und gerade bei längerfristigen Betrachtungen ist jedoch stets zu betonen, dass es sich um Modellrechnungen handelt und die tatsächliche Entwicklung von den zukünftigen gesetzlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen beeinflusst wird und daher abweichen kann.
14. Der Sozialbeirat unterstreicht die regelmäßige Feststellung in den Rentenversicherungsberichten der jüngeren Vergangenheit, dass die gesetzliche Rente – auch infolge des Rückgangs des Sicherungsniveaus vor Steuern – alleine nicht ausreichen wird, um den Lebensstandard des Erwerbslebens im Versorgungsfall fortzuführen. Unter den Status-quo-Bedingungen kann der Lebensstandard im Ruhestand nur erhalten bleiben, wenn zusätzliche Einkommensquellen im Versorgungsfall zur Verfügung stehen. Dabei ist die Senkung des gesetzlichen Rentenniveaus zur Begrenzung des Beitragssatzanstiegs im Sozialbeirat weiterhin umstritten.
15. Die Vorausberechnungen zu einem aus gesetzlicher und Riester-Rente zusammengesetzten Versorgungsniveau vor Steuern weisen eine stabile Tendenz bis 2031 aus. Den Berechnungen liegt eine standardisierte Rentenbiografie zugrunde, die auf 45 Beitragsjahren in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie auf Riester-Beiträgen in Höhe von 4 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen über ebenfalls 45 Jahre bis zum Erreichen des – allmählich steigenden – gesetzlichen Rentenalters beruhen. Im Unterschied zu früheren Rentenversicherungsberichten wird jedoch keine durchgehend konstante Kapitalrendite von 4 Prozent (abzüglich 10 Prozent der Bei-

träge als Verwaltungskosten) mehr unterstellt, sondern eine vorübergehende „Zinsdelle“ angenommen, nach der der Zins in den Jahren 2015 bis 2020 vorübergehend um bis zu 1,5 Prozentpunkte niedriger ausfällt. Gegenüber dem Rentenversicherungsbericht 2016 wurde die „Zinsdelle“ damit um ein Jahr verlängert. Durch die etwas realistischere Zinsannahme wird das Gesamtversorgungsniveau bis 2031 allerdings kaum merklich gemindert. Eine dauerhafte Fortschreibung des aktuell sehr niedrigen Zinsniveaus erscheint wenig plausibel. Dennoch regt der Sozialbeirat an – wie bereits in seinem Gutachten 2016 (Ziffer 26) – bis auf weiteres eine zusätzliche Variante mit einer auch langfristig niedrigeren Renditeannahme in den Rentenversicherungsbericht aufzunehmen. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass für Riester-Renten eine identische Dynamisierung wie bei den gesetzlichen Renten unterstellt wird. Dies ist aber bei den gesetzlichen Regelungen zur Riester-Rente nicht vorgeschrieben. Der Sozialbeirat regt an, die erzielbare Dynamisierung von Riester-Renten zu evaluieren und Schlussfolgerungen zu prüfen.

16. Ende 2016 legte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Gesamtkonzept zur Alterssicherung vor, das auf weiterreichenden Vorausberechnungen bis 2045 basierte. Nach den damaligen Berechnungen könnten bei Fortgeltung des seinerzeit geltenden Rechts die bis 2030 gesetzlich verankerten Grenzen für den Beitragssatz und das Sicherungsniveau längerfristig nicht mehr eingehalten werden. Der Gesetzgeber hat hieraus bislang keine Konsequenzen gezogen. Die Vorausberechnungen über den 15-Jahreszeitraum sollten dazu beitragen, einen Diskussionsprozess frühzeitig zu beginnen. Der Sozialbeirat geht in diesem Gutachten in Abschnitt III.1 darauf ein.

III. Eine Agenda für die neue Legislaturperiode

17. Der Sozialbeirat hält es für sinnvoll, dass im Interesse der Stabilität und Verlässlichkeit der Alterssicherung in den kommenden Jahren

eine Reihe von Themen bearbeitet werden. Die folgende Auswahl ist nach Überzeugung des Sozialbeirats dafür von großer Bedeutung. Die Themen können dabei nicht nur anhand von Prinzipien, sondern müssen vor allem auch politisch gelöst werden. Dabei darf nicht der Eindruck vermittelt werden, es gebe einfache Patentrezepte.

18. Angesichts der Komplexität der Alterssicherung und der Überlegung, dass nur bei breiter Akzeptanz von Reformen deren mittel- und langfristige Umsetzung – die bei der Alterssicherung naturgemäß besonders wichtig ist – erwartet werden kann, weist der Sozialbeirat auf die Vorteile einer möglichst großen Zustimmung zu den Reformmaßnahmen in Politik und Gesellschaft hin. Er verweist hierzu auf seine bereits in der Vergangenheit getroffene Aussage (2004, Ziffer 141): „Der langfristigen Stabilität der Rentenversicherung und dem Wiedergewinnen von Vertrauen bei den gegenwärtigen und künftigen Beitragszahlern und Rentnern für die gesetzliche Rentenversicherung als zentralem System der Alterssicherung in Deutschland würde es nach Ansicht des Sozialbeirats dienen, wenn bei Maßnahmen zur weiteren Anpassung der Rentenversicherung an sich ändernde demografische, ökonomische und gesellschaftliche Bedingungen wieder – wie bei dem 1989 verabschiedeten Rentenreformgesetz 1992 – ein breiter politischer Konsens erreicht werden würde“. Dieser Konsens sollte über die Parteipolitik hinaus zentrale gesellschaftliche Akteure einbeziehen.

III.1 Langfristige Rentenniveau- und Beitragssatzziele

19. Der Sozialbeirat erneuert die Forderung aus seinem letztjährigen Gutachten, „dass der Gesetzgeber für die gesetzliche Rentenversicherung langfristig verlässliche Zusagen zum Beitrags- und Leistungsniveau treffen muss, damit die Versicherten und Betriebe Planungssicherheit haben“ (2016, Ziffern 67ff.). Bislang hat der Ge-

setzgeber lediglich für die Zeit bis 2030 Rentenniveau- und Beitragssatzziele vorgegeben. Wie verschiedene Vorausberechnungen (2015, Ziffern 27ff.; 2016, Ziffern 52ff.) zeigen, werden diese Werte jedoch in der Zeit nach 2030 unter- beziehungsweise überschritten. Nach den aktuellen Vorausberechnungen der Deutschen Rentenversicherung Bund werden für das Jahr 2045 ein gesetzliches Rentenniveau von 42,2 Prozent und ein Beitragssatz von 23,2 Prozent erwartet. Der Gesetzgeber sollte kritisch prüfen, ob damit noch ein ausreichendes Rentenniveau und ein akzeptabler Beitragssatz gewährleistet sind, insbesondere auch im Hinblick auf die Entwicklungen der zweiten und dritten Säule. Nach der Bestandsaufnahme sollten neue Ziele festgelegt werden. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil die zur Erreichung rentenpolitischer Ziele erforderlichen Maßnahmen regelmäßig erst langfristig ihre volle Wirkung entfalten und daher rechtzeitig angegangen werden müssen. Gerade angesichts der sich abzeichnenden demografischen Herausforderungen und der sich nach geltendem Recht abzeichnenden ungünstigen Entwicklung von Rentenniveau und Beitragssatz drängt der Sozialbeirat darauf, dass Leistungen, für die keine Beiträge gezahlt wurden, in vollem Umfang aus Steuermitteln aufzubringen sind. Das gilt für neue Leistungen genauso wie für bereits laufende Leistungen. Der Sozialbeirat erinnert in diesem Zusammenhang an seine Forderung, die mit dem Rentenpaket 2014 eingeführten zusätzlichen Mütterrenten aus Steuermitteln zu finanzieren (2013, Ziffern 44ff.; 2014 Ziffern 28ff.; 2016 Ziffer 69).

III.2 Liquiditätssicherung der gesetzlichen Rentenversicherung

20. Der Gesetzgeber hat für den Umfang der Nachhaltigkeitsrücklage der allgemeinen Rentenversicherung einen Korridor festgelegt, der am Ende eines Jahres weder unter- noch überschritten werden sollte. Seit 2004 beträgt die Untergrenze 20 Prozent einer durchschnittlichen Monatsausgabe, die Obergrenze 150 Prozent einer

durchschnittlichen Monatsausgabe. Nach dem Rentenversicherungsbericht wird die Nachhaltigkeitsrücklage in den nächsten Jahren abschmelzen und ab dem Jahr 2023 nur geringfügig über ihrer gesetzlichen Untergrenze liegen.

21. Wie Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung Bund zeigen, wird eine Mindestrücklage von 20 Prozent einer durchschnittlichen Monatsausgabe zum Ende eines Jahres allerdings im Regelfall nicht ausreichen, um die unterjährigen Schwankungen der Beitragseinnahmen auszugleichen. Daher wäre künftig von unterjährigen Liquiditätsengpässen der Rentenversicherung auszugehen. Dies sollte im Interesse des Vertrauens in die Stabilität und Verlässlichkeit der gesetzlichen Rentenversicherung vermieden werden.
22. Daher spricht sich der Sozialbeirat – wie bereits in den Gutachten 2011 (Ziffer 31) und 2012 (Ziffer 30) – dafür aus, durch eine gesetzliche Änderung sicherzustellen, dass die unterjährige Liquidität der Rentenversicherung künftig auch ohne Inanspruchnahme von Liquiditätshilfen des Bundes gewährleistet ist. Dies könnte insbesondere durch eine Anhebung der Mindestnachhaltigkeitsrücklage auf 40 Prozent einer durchschnittlichen Monatsausgabe bzw. durch eine bessere gesetzliche Liquiditätssteuerung erfolgen (z. B. ungleichmäßige Monatsraten beim Bundeszuschuss).

III.3 Absicherung von Selbstständigen und nicht erwerbsmäßigen Pflegepersonen

23. Viele Selbstständige sind bislang nicht obligatorisch in ein Alterssicherungssystem einbezogen. Dieses Problem sollte endlich gelöst werden. Im Gutachten 2016 (Ziffer 36) hieß es dazu: „Dem Sozialbeirat ist dabei bewusst, dass eine obligatorische Vorsorge nicht in allen Fällen Altersarmut von ehemaligen Selbstständigen vermeiden kann, schon, weil nicht alle Selbstständigen über die dazu erforderlichen Einkünfte verfügen. Er ist aber überzeugt, dass eine obligatorische Vorsorge von allen Selbstständigen einen wirksamen Beitrag

zur Verringerung von Altersarmut von ehemals Selbstständigen bewirken kann und mit der Einführung einer solchen obligatorischen Altersvorsorge möglichst bald begonnen werden sollte.“ Diese Aussage steht unverändert. Dabei wird politisch zu entscheiden sein, ob eine solche Pflichtabsicherung für bislang nicht obligatorisch abgesicherte Selbstständige durch eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt oder mit einer Vorsorgepflicht, die auch durch andere Formen der Alterssicherung erfüllt werden kann. Bedacht werden sollte, dass die zu findende Lösung für die betroffenen Selbstständigen möglichst bürokratiearm ist und die verwaltungstechnische Umsetzung effizient erfolgt.

24. Der Sozialbeirat empfiehlt, im Rahmen weiterer Reformüberlegungen für die gesetzliche Rentenversicherung die Absicherung von nicht erwerbsmäßigen Pflegepersonen im Blick zu behalten und die diesbezüglichen Neuregelungen des Pflegestärkungsgesetzes II (PSG II) zu gegebener Zeit zu evaluieren.

III.4 Mindestsicherung

25. In den letzten beiden Legislaturperioden ist immer wieder über die Einführung neuer Mindestsicherungsleistungen in der Alterssicherung diskutiert worden. Auch wenn sich die Vorschläge (z. B. Lebensleistungsrente, Garantierente, Solidarrente, Rente nach Mindesteinkommen) konzeptionell – z. T. sogar deutlich – unterscheiden, verbindet sie dennoch alle ein gemeinsames Anliegen: Langjährige Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung soll im Alter ein Einkommen oberhalb der (durchschnittlichen) Grundsicherung sichern beziehungsweise soll die Beitragszahlung zu einer Besserstellung gegenüber jenen führen, die nicht vorgesorgt haben.
26. Der Sozialbeirat hat sich in seinen letzten Gutachten immer wieder und zum Teil sehr ausführlich mit Vorschlägen für neue Mindestsicherungsleistungen beschäftigt. Auch wenn die bekannten Ansätze

im Sozialbeirat unterschiedlich bewertet werden, ist der Sozialbeirat sich dennoch in Folgendem einig:

27. Es gibt keinen Königsweg für eine Mindestsicherung: Alle bekannten Konzepte konfliktieren entweder mit dem Prinzip der Beitragsäquivalenz in der Rentenversicherung, wonach sich die Höhe der Rente nach der Höhe der Beiträge richtet, oder mit dem Subsidiaritätsprinzip der Grundsicherung, nach welchem zunächst vorhandenes Einkommen einzusetzen ist, bevor (subsidiär) die Solidargemeinschaft Leistungen erbringt (2016, Ziffer 65; 2015, Ziffern 50ff.).
28. Mehrheitlich ist der Sozialbeirat der Auffassung, dass insoweit sich der Gesetzgeber entscheidet, neue Elemente einer Mindestsicherung in die gesetzliche Rentenversicherung einzuführen, diese nicht durch Beiträge begründeten Leistungen aus Steuermitteln finanziert werden müssen (2012, Ziffern 42ff.). Zugleich wäre sicherzustellen, dass negative Rückwirkungen einer solchen Mindestsicherung über den Nachhaltigkeitsfaktor auf das Sicherungsniveau aller Versicherten vermieden werden.
29. Bei Einführung von einkommensgeprüften Mindestsicherungsleistungen zur Alterssicherung sollten diese – so wie z. B. im Konzept der Solidarrente des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom November 2016 vorgesehen – außerhalb des Rentenrechts angelegt werden, schon weil die Einführung einer bislang nicht bestehenden Einkommensanrechnung (z. B. von Partnereinkommen) dem für die Rentenversicherung charakteristischen Versicherungsprinzip, auf dessen Beachtung die Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung wesentlich beruht, widersprechen würde. In jedem Fall bedarf es bei einer solchen Leistung einer sachgerechten Abgrenzung der Finanzierungsverantwortung zwischen Beitrags- und Steuermitteln.
30. Im Übrigen sieht der Sozialbeirat die Notwendigkeit, aktuelle Entwicklungen empirisch zu überprüfen, um hieraus möglichen Handlungsbedarf abzuleiten. Dies betrifft insbesondere die Frage, wie

sich das Risiko der Angewiesenheit auf Grundsicherung (bezogen auf das Gesamteinkommen des Haushalts) vor dem Hintergrund der günstigen Arbeitsmarktlage einerseits und der ungünstigen Entwicklung der Miet- und Mietnebenkosten andererseits entwickelt. Ebenso besteht empirischer Klärungsbedarf hinsichtlich der Auswirkungen der Einführung von Freibeträgen im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes.

III.5 Säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation

31. Spätestens mit den Rentenreformen nach der Jahrtausendwende hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass er bei der Alterssicherung auf drei Säulen setzt. Umso wichtiger ist es, dass möglichst alle Bürgerinnen und Bürger einen Überblick über ihre in den einzelnen Säulen bestehenden Versorgungsanwartschaften haben, wie dies z. B. in Schweden grundsätzlich der Fall ist.
32. Möglichst gute Informationen sind eine notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung, um für das Alter planvoll vorsorgen zu können. Zwar informieren schon heute die meisten Versorgungsträger die Berechtigten über ihre im Risikofall zu erwartenden Ansprüche. Allerdings sind diese Informationen nicht immer hinreichend verständlich und auch nicht so aufeinander abgestimmt, dass die einzelnen Versorgungsanwartschaften miteinander verglichen und zu einem Gesamtbild zusammengefügt werden können.
33. Bürgerinnen und Bürger sollten daher künftig eine individuelle Übersicht über ihre Ansprüche aus allen Systemen der Altersvorsorge erhalten. Der Schutz und die Sicherheit personenbezogener Daten muss dabei gewährleistet werden. Außerdem sollten Aufwand und Kosten in einem vertretbaren Rahmen bleiben. Bewährter Praxis europäischer Beispiele folgend sollte dabei zunächst auf eine freiwillige Beteiligung der Träger gesetzt werden. Der Sozialbeirat emp-

fiehlt, im Interesse einer möglichst praxisgerechten und bürgerfreundlichen Lösung die Altersvorsorgeinformation gemeinsam mit den Spitzenvertretungen der Alterssicherung zu erarbeiten und abzustimmen.

34. Die Idee der Einführung einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation ist nicht neu, es wird bereits seit über einem Jahrzehnt von verschiedenen Seiten mit unterschiedlichen Zielsetzungen an Konzepten gearbeitet, ohne dass bisher ein befriedigendes Konzept gefunden worden wäre. Ein solches Konzept zu finden, sollte sich die Bundesregierung zur Aufgabe machen.

III.6 Gesunde Teilhabe am Erwerbsleben

35. Ein wesentlicher Erfolg des deutschen Sozialsystems liegt im abgestimmten und effektiven System aus Arbeitsschutz, Prävention, Kuration und Rehabilitation. Es dient dazu, die Gesundheit der Beschäftigten zu sichern, wiederherzustellen und zu verbessern. Für eine längere gesunde Teilhabe am Erwerbsleben spielen entsprechend zahlreiche Faktoren eine Rolle, z. B. die gesundheitsförderliche Gestaltung von Arbeitsbedingungen, die physische wie psychische Überlastungen vermeidet (so auch 2014, Ziffern 11ff.). Gleichzeitig können Arbeitsschutz, Prävention, Kuration und Rehabilitation dazu beitragen, qualifizierte Mitarbeiter für die Unternehmen zu sichern, die Produktivität zu erhöhen und die Krankheitstage zu senken. Auch der Staat und die Sozialversicherungen können im Erfolgsfall durch sie mittelfristig höhere Einnahmen bei gleichzeitig geringeren Ausgaben erzielen. Bei der besseren Aufstellung der einzelnen Elemente dieser Systematik und ihrer Verzahnung gibt es Handlungsbedarf, auf den der Sozialbeirat hinweist:
36. Für das gute Gelingen sind die Gestaltungsmöglichkeiten durch die Sozialpartner maßgeblich, auch über die Soziale Selbstverwaltung. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen hier gemeinsame Verantwortung im Interesse aller Beteiligten und der gesamten Gesellschaft.

Dies gilt es zu erhalten und zu stärken. Die Verzahnung von medizinischer und beruflicher Rehabilitation sollte effektiver und damit auch effizienter gestaltet werden, um die Erwerbsfähigkeit möglichst früh und vollständig zu sichern bzw. wiederherzustellen.

37. Das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG), das nun schrittweise umgesetzt wird, gilt es zu nutzen, um die Zusammenarbeit der Träger zu stärken und verbesserte Standards für die verbindliche Zusammenarbeit zu etablieren.
38. Ein besonderes Augenmerk sollte der Gesetzgeber auch auf das Problem der gesundheitlich beeinträchtigten Erwerbslosen, insbesondere im ALG II, legen. Durch zielorientierten Einsatz von medizinisch-beruflicher Rehabilitation sowie Qualifizierung muss auf deren Wiedereingliederung hingearbeitet werden, um ihr Potential für den Arbeitsmarkt verfügbar zu machen und den Betroffenen die Erzielung eines guten, existenzsichernden Einkommens zu ermöglichen und gleichzeitig ihr Risiko für Altersarmut deutlich zu reduzieren.
39. Aus Sicht des Sozialbeirates bieten Prävention, Kuration und Rehabilitation die Möglichkeit, die Erwerbsquote dauerhaft zu erhöhen, der Alterung der Belegschaft zu begegnen und Fachkräfte zu erhalten. Gute Arbeitsbedingungen bei guter Gesundheit der Beschäftigten sind notwendige Voraussetzungen, um einen längeren Verbleib im Erwerbsleben nicht nur zu ermöglichen, sondern auch aus Sicht der Beschäftigten attraktiv zu machen. Ziel aller Anstrengungen muss sein der Rückgang der Zahl der Erwerbsminderungsfälle, durchgehende Erwerbsbiographien der Versicherten, längere und höhere Beitragszeiten und damit individuell höhere Renten. Für die Unternehmen kann dies ein maßgeblicher Beitrag zur Sicherung ihrer Fachkräfte, zu höherer Produktivität und verbesserter Wettbewerbsfähigkeit sein.

Berlin, 22. November 2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gert G. Wagner'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'G' and a long horizontal stroke at the end.

Gert G. Wagner

Vorsitzender